

Anforderung an Aufforderung zur Leistungserbringung

Erbringt bei einem gegenseitigen Vertrag der Schuldner eine fällige Leistung nicht oder nicht vertragsgemäß, so kann der Gläubiger, wenn er dem Schuldner erfolglos eine angemessene Frist zur Leistung oder Nacherfüllung bestimmt hat, vom Vertrag zurücktreten. Dies regelt § 323 Abs. 1 BGB.

Die gesetzlich vorgeschriebene Fristsetzung muss dabei eine bestimmte und eindeutige Aufforderung zur Leistung enthalten und einen Endtermin für die Leistungserbringung angeben. Diesen Anforderungen genügt nach einem Urteil des Oberlandesgerichts München ein Schreiben des Gläubigers nicht, in dem dieser den mit seiner Leistung in Verzug befindlichen Vertragspartner auffordert, binnen einer bestimmten Frist den Liefertermin mitzuteilen.

Urteil des OLG München vom 16.06.2010
7 U 4884/09
RdW 2011, 148

Verjährung des Rückerstattungsanspruchs von zu Unrecht gezahlten Sozialversicherungsbeiträgen

Ein GmbH-Geschäftsführer hatte Zweifel, ob er in den vergangenen Jahren zu Recht zur Zahlung von Sozialversicherungsbeiträgen herangezogen wurde. Um endlich Klarheit zu bekommen, stellte er beim zuständigen Versicherungsträger einen Antrag auf Feststellung des versicherungsrechtlichen Status. Schließlich stellte sich heraus, dass der Geschäftsführer zu Unrecht als Versicherungspflichtiger behandelt worden war. Trotzdem lehnte der Versicherungsträger die Rückerstattung der Beiträge für die gesamte Zeit der fehlerhaften Einstufung ab. Für länger als vier Jahre zurückliegende Zahlungen berief sich die Behörde auf die eingetretene Verjährung.

Der Erstattungsanspruch verjährt in vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die Beiträge entrichtet worden sind. Beanstandet der Versicherte die Rechtswirksamkeit von Beiträgen, beginnt die Verjährung erst mit dem Ablauf des Kalenderjahrs der Beanstandung. Eine Beanstandung in diesem Sinne liegt nicht vor, wenn der Betroffene - wie hier - lediglich einen Antrag auf Feststellung des versicherungsrechtlichen Status stellt. Um den Verjährungseintritt zu hemmen, hätte der GmbH-Geschäftsführer daher innerhalb der Verjährungsfrist zugleich die Rückforderung zu Unrecht gezahlter Beiträge fordern müssen.

Urteil des LSG Baden-Württemberg vom 21.01.2011
L 4 R 4672/10
JURIS online

Hinweispflicht auf Auslaufmodell

Bei Geräten der Unterhaltungselektronik muss ein Händler darauf hinweisen, wenn es sich um ein Auslaufmodell handelt, das zum Zeitpunkt der Werbung vom Hersteller nicht mehr produziert und ausgeliefert wird. Dies gilt zumindest bei hochwertigen Geräten wie einem Camcorder. Ob der beworbene Artikel bereits durch ein Nachfolgemodell ersetzt wurde, spielt dabei keine Rolle. Eine Werbung ohne diesen Hinweis ist irreführend und damit wettbewerbswidrig.

Urteil des OLG Düsseldorf vom 07.09.2010
I-20 U 171/02
WRP 2010, 1551
RdW 2011, 52

Erweiterung der Haftung des Geschäftsführers einer Komplementär-GmbH

Der Geschäftsführer einer GmbH hat in den Angelegenheiten der Gesellschaft die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes anzuwenden. Verletzt er seine Obliegenheiten, haftet er der Gesellschaft für den entstandenen Schaden. Das Kammergericht Berlin weitet diese in § 43 GmbHG geregelte persönliche Haftung nunmehr erheblich für den Fall aus, dass der Geschäftsführer einer Komplementär-GmbH seine Pflichten verletzt und der Schaden nicht bei der GmbH, sondern bei der Kommanditgesellschaft eintritt.

Die Richter bejahten eine drittschützende Wirkung der Organstellung des Geschäftsführers der Komplementär-GmbH entsprechend § 43 Abs. 2 GmbHG jedenfalls dann, wenn die alleinige oder wesentliche Aufgabe der Komplementär-GmbH darin besteht, die Geschäfte der Kommanditgesellschaft zu führen.

Urteil des KG Berlin vom 24.02.2011
19 U 83/10
GWR 2011, 163
NJW-Spezial 2011, 241

Fristlose Kündigung und Schadensersatzforderung eines GmbH-Geschäftsführers wegen Kompetenzbeschneidung

Im Rahmen der Umstrukturierung einer GmbH wurde dem bislang alleinigen Geschäftsführer das Alleinvertretungsrecht entzogen und sein Aufgabengebiet erheblich eingeschränkt. Zugleich wurde ein weiterer Geschäftsführer bestellt und diesem Einzelvertretungsbefugnis erteilt. Daraufhin kündigte der bislang alleinige Geschäftsführer fristlos und verlangte von dem Unternehmen Schadensersatz.

Das Oberlandesgericht Karlsruhe sprach dem GmbH-Geschäftsführer das Recht zur fristlosen Kündigung seines Anstellungsvertrags zu, wenn ihm - wie hier - in erheblichem Umfang Kompetenzen entzogen werden. Für einen Schadensersatzanspruch sahen die Richter jedoch keine Rechtsgrundlage. Die Vorschrift des § 628 Abs. 2 BGB, auf die sich der Geschäftsführer berief, spricht dem Gekündigten nur dann einen Schadensersatz zu, wenn die Kündigung durch vertragswidriges Verhalten des anderen Teiles veranlasst wurde. Bei der Beurteilung des Verschuldens spielen neben dem Anstellungsvertrag auch das Organisationsrecht der GmbH sowie die Satzung der Gesellschaft eine entscheidende Rolle. Da die Satzung in diesem Fall die Möglichkeit der Bestellung weiterer Geschäftsführer vorsah und das Sonderrecht des klagenden Geschäftsführers vorher rechtmäßig aus der Satzung gestrichen worden war, konnte das Gericht kein schuldhaftes schädigendes Verhalten des Unternehmens feststellen.

Hinweis: Gegen das Urteil wurde Revision zum BGH (dortiges Aktenzeichen II ZR 76/11) eingelegt.

Urteil des OLG Karlsruhe vom 23.03.2011
7 U 81/10
GmbHR 2011, 535

Unwirksame Koppelung eines Sonderpreises an sofortige Zahlung

Nach einem Urteil des Landgerichts Darmstadt ist die in einem Vertrag über Lieferung und Montage einer Kücheneinrichtung, in dem ein Sonderpreis vereinbart wurde, verwendete Klausel "der Sonderpreis ist nur gültig bei vollständiger Zahlung am Tage der Lieferung und Rechnungsstellung, bei späterer oder unvollständiger Zahlung ist der Sonderpreis ungültig" wegen unangemessener Benachteiligung der Kunden unwirksam, da sie von grundlegenden gesetzlichen Vorschriften abweicht. Durch eine derartige Klausel würde dem Käufer die Möglichkeit genommen, bei etwaigen Mängeln einen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten, ohne in den Genuss des ihm eingeräumten Sonderpreises zu kommen.

Urteil des LG Darmstadt vom 06.04.2011
25 S 162/10
Pressemitteilung des LG Darmstadt

Kein Schadensersatz wegen negativer Bonitätsbeurteilung

Eine unzutreffende öffentliche Bonitätsbeurteilung eines Unternehmens kann durchaus Schadensersatzansprüche aus § 824 BGB nach sich ziehen. Diese Vorschrift lautet: "(1) Wer der Wahrheit zuwider eine Tatsache behauptet oder verbreitet, die geeignet ist, den Kredit eines anderen zu gefährden oder sonstige Nachteile für dessen Erwerb oder Fortkommen herbeizuführen, hat dem anderen den daraus entstehenden Schaden auch dann zu ersetzen, wenn er die Unwahrheit zwar nicht kennt, aber kennen muss. (2) Durch eine Mitteilung, deren Unwahrheit dem Mitteilenden unbekannt ist, wird dieser nicht zum Schadensersatz verpflichtet, wenn er oder der Empfänger der Mitteilung an ihr ein berechtigtes Interesse hat."

Eine Bonitätsbeurteilung (hier durch ein Inkassounternehmen) begründet jedoch dann keinen Schadensersatzanspruch aus § 824 BGB, wenn es sich dabei nicht um eine Tatsachenbehauptung, sondern um ein Werturteil handelt und die diesem Werturteil zugrunde liegenden Tatsachen zutreffend sind.

Urteil des BGH vom 22.02.2011
VI ZR 120/10
DB 2011, 873
BB 2011, 1169

Finanzielle Schieflage einer Publikumpersonengesellschaft: Sanieren oder Ausscheiden?

Ist in einem Gesellschaftsvertrag einer Publikumpersonengesellschaft (hier geschlossener Immobilienfonds) geregelt, dass eine Kapitalerhöhung auch im Krisenfall nur einstimmig beschlossen werden kann und gelingt es nicht, einen einstimmigen Beschluss herbeizuführen, hat dies zur Folge, dass die zustimmenden Gesellschafter zur Rettung der Gesellschaft berechtigt sind, ihre Einlagen zu erhöhen, während die nicht zustimmenden Gesellschafter eine Verringerung ihres Beteiligungsverhältnisses hinnehmen müssen. Ohne ausdrückliche Regelung im Gesellschaftsvertrag können sanierungs- und zahlungsunwillige Mitgesellschafter nicht durch Mehrheitsbeschluss ganz aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden.

Urteil des BGH vom 25.01.2011
II ZR 122/09
DB 2011, 929

Beweislast bei Rückforderung widerrufenen Lastschriften

Zwei Unternehmen standen in laufenden Geschäftsbeziehungen. Die Leistungen wurden stets vom Konto des Vertragspartners per Lastschrift eingezogen. Nach dessen Konkurs widerrief der Insolvenzverwalter eine Reihe der Lastschriften. Die Bank forderte die entsprechenden Beträge vom einziehenden Unternehmen, dem Lastschriftgläubiger, zurück. Der vertrat die Auffassung, die Lastschriften seien von seinem Vertragspartner, dem Lastschriftschuldner, genehmigt worden.

Kommt es - wie hier - entscheidend auf diese Frage an, ist nicht der Lastschriftgläubiger gehalten, den Nachweis, dass die Lastschriftgenehmigungen vorliegen, zu führen. Vielmehr ist es Sache der Bank, das Fehlen einer Genehmigung der Lastschrift durch den Kontoinhaber (Lastschriftschuldner) nachzuweisen.

Urteil des BGH vom 22.02.2011
XI ZR 261/09
DB 2011, 871
WM 2011, 688-

Gefährliches Privatdarlehen bei drohender Insolvenz

Das Finanzamt stellte wegen Steuerschulden eines Unternehmens in Höhe von 71.000 Euro einen Insolvenzantrag. Schließlich erklärte sich das Finanzamt zur Rücknahme des Insolvenzantrags gegen eine sofortige Teilzahlung von 30.000 Euro bereit. Der Unternehmer ließ sich das Geld von seiner Lebensgefährtin, die den Betrag an einen in der Sache vermittelnden Rechtsanwalt überwies, der die Zahlung an den Fiskus weiterleitete. Das Finanzamt nahm den Insolvenzantrag sodann abredgemäß zurück. Schließlich musste das Unternehmen kurz darauf doch Insolvenz anmelden. Der Insolvenzverwalter erklärte hinsichtlich der Zahlung an das Finanzamt die Anfechtung.

Der Bundesgerichtshof erklärte die Anfechtung für wirksam. Ein Anspruch des Insolvenzschuldners aus einem Darlehensvertrag mit der Zweckbindung, den Kreditbetrag einem bestimmten Gläubiger zuzuwenden, gehört grundsätzlich zur Insolvenzmasse. Das gilt auch dann, wenn der Kredit - wie hier - nicht unmittelbar an den Begünstigten ausgezahlt wird, sondern zunächst auf das Fremdgeldkonto eines von Schuldner und Darlehensgeber gemeinsam beauftragten Rechtsanwalts überwiesen und von dort an den Begünstigten weitergeleitet wird. Dies hat zur Folge, dass die Steuerschuld in ursprünglicher Höhe fortbesteht und die Lebensgefährtin wohl den größten Teil ihres Anspruchs auf Darlehensrückzahlung verliert.

Urteil des BGH vom 17.03.2011
IX ZR 166/08
WM 2011, 803
ZIP 2011, 824

Copyright-Hinweis: Die Veröffentlichung und Vervielfältigung dieser Texte ist ohne Einwilligung der Firma JUCOM Rechtsinformationssystem GmbH nicht gestattet. Zuwiderhandlungen werden zivil- und strafrechtlich verfolgt.